



Die Bekämpfung von sozialversicherungsrelevantem Betrug und Irrtum im internationalen Bereich

1 Einleitung

Die Bekämpfung von sozialversicherungsrelevantem Betrug und Irrtum gewinnt sowohl national als auch international zunehmend an Bedeutung. Durch die Globalisierung und Internationalisierung der Märkte steigen die Anforderungen an die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, Strategien zu entwickeln, um zu vermeiden, dass es durch Betrug und Irrtum, aber auch durch das Fehlen tauglicher (inter-)nationaler Regelungen zu einer Erosion der Sozial(versicherungs)systeme kommt.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVB) hat in diesem Zusammenhang aufgrund seiner Zuständigkeit einen entsprechenden Schwerpunkt gesetzt und ist im Rahmen der Europäischen Union sowie der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz insbesondere durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Abteilung für Internationale und Europäische Angelegenheiten der Sozialversicherung (IESV) tätig. Darüber hinaus hat die Republik Österreich zahlreiche Abkommen über soziale Sicherheit mit anderen Staaten in allen Erdteilen abgeschlossen, die eine rechtliche Grundlage zur Bekämpfung von Betrug und Irrtum bieten. Auch hier ist die Abteilung IESV eingebunden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass der Hauptverband nicht in Einzelfällen tätig werden bzw. entscheiden kann; siehe z. B. § 4 Abs. 6

SV-EG, wonach der Hauptverband nicht berechtigt ist, „Entscheidungen über Ansprüche zu treffen“. Dies ist die Kompetenz des jeweils sachlich zuständigen Versicherungsträgers.

Der vorliegende Artikel versucht vor allem einen Überblick über die verschiedenen Initiativen, Projekte und Maßnahmen im internationalen Bereich zu geben und sie kurz vorzustellen. Zu beachten ist dabei, dass es im Vergleich zu den innerstaatlichen Regelungen und Ansätzen zur Betrugs- und Irrtumsbekämpfung im internationalen Bereich zum Teil andere Anforderungen gibt. Eine detaillierte Darstellung würde allerdings den Rahmen des Beitrags sprengen und ist zukünftigen Artikeln vorbehalten.

Wesentlich für die Bekämpfung der in diesem Zusammenhang erwirkten Beitragsverkürzungen bzw. des rechtswidrigen Bezugs von Sozial(versicherungs)leistungen sind entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen. Letztendlich geht es um die Zusammenarbeit über die nationalen Grenzen hinweg und einen entsprechenden Austausch an Informationen. Aufgrund der staatlichen Souveränität, aber auch zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ist diese Zusammenarbeit, dieser notwendige Informationsaustausch nur auf Basis von diesbezüglichen zwischenstaatlichen Rechtsgrundlagen möglich. Der Hauptverband engagiert sich hierbei in zahlreichen internationalen Gremien, insbesondere im Rahmen der Europäischen Union, um Verbesserungsvorschläge der bestehenden Rechtsgrund-



Mag. Peter Wieninger leitet im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Abteilung „Internationale und europäische Angelegenheiten der Sozialversicherung“ im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Übersicht über die Ansatzpunkte zur Bekämpfung von Betrug und Irrtum im internationalen Bereich

	Europäische Union (EWR/Schweiz)	Abkommensstaaten
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskommission • Fachausschuss für Datenverarbeitung • Rechnungsausschuss • Diverse AHGs 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungsstellentreffen
Vernetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale Kontaktstelle zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern • Europäische Plattform zur Bekämpfung von Schwarzarbeit • Conciliation Board • Conciliation Panel 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungsstellen
Technische Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • EESSI/EGDA • KOVER • DBENTS 	<ul style="list-style-type: none"> • KOVER • EGDA • WESSI
Innerstaatliche Koordination	<ul style="list-style-type: none"> • BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) • SV-AG AZR • SV-AG KV • SV-AG PV 	<ul style="list-style-type: none"> • BMASK • SV-AG AZR • SV-AG KV • SV-AG PV

lagen, wie z. B. der Koordinierungsverordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, zu erarbeiten. Ziel ist unter anderem die Setzung von gemeinsamen Standards und Definitionen sowie die Entwicklung von einheitlichen Verfahren und Vorgehensweisen, um delinquentes Verhalten zu verhindern bzw. zu erschweren und in konkreten Verdachtsfällen Lösungen und entsprechende rechtliche Schritte über die Grenze hinaus herbeizuführen.

Ein weiterer wichtiger Ansatzpunkt zur Bekämpfung von Betrug und Irrtum ist die Verstärkung der internationalen Vernetzung mit dem Ziel, Fehler- und Missbrauchsquellen zu identifizieren und gemeinsame Strategien innerhalb der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln und betroffene Versicherungsträger in Einzelfällen zu unterstützen. Unterschiedliche Verwaltungsstrukturen in den jeweiligen Mitgliedstaaten machen es notwendig, Netzwerke zu bilden und relevante Ansprechpartner festzulegen.

Der Datenaustausch ist, wie bereits zuvor angeführt, ein weiterer zentraler Punkt in diesem Bereich. Der Hauptverband beteiligt sich dabei in führender Rolle bei der Entwicklung von zwischenstaatlichen IT-Systemen, die diesem Informationsaustausch dienen, wie z. B. EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information), entwickelt aber auch selbst IT-Systeme für die österreichischen Sozialversicherungsträger, wie z. B. KOVER (zwischenstaatliche Kostenverrechnung) oder DBENTS (Datenbank Entsendung). Die Basis für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen, zur Etablierung von Netzwerken, zur Entwicklung und zum Einsatz von (IT-)technischen Hilfsmitteln wird in der Koordination und intensiven Zusammenarbeit vor allem mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und den Sozialversicherungsträgern im Rahmen der sogenannten SV-AGs (Sozialversicherungs-Arbeitsgruppen zum anzuwendenden Recht, zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung und zu horizontalen Fragen) gelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Europäische Union

Die wesentlichsten Rechtsquellen zur Bekämpfung von Betrug und Irrtum im Rahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind

- die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (in der Folge GVO);
- die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (in der Folge DVO);
- die einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (insbesondere Beschluss Nr. H5 zur Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern).

Die beiden Verordnungen traten mit 1. Mai 2010 in Kraft (Art. 97 DVO in Verbindung mit Art. 91 GVO) und lösten die „alten“ Koordinierungsverordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 – mit wenigen Ausnahmen – ab. Die Mitgliedstaaten sowie die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Art. 71 und 72 GVO) und ihre Ausschüsse – Fachausschuss für Datenverarbeitung (Art. 73 GVO) und Rechnungsausschuss (Art. 74 GVO) – waren zunächst damit beschäftigt, die neuen Bestimmungen zu interpretieren und zu koordinieren, um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Verwaltungskommission hat sich in diesem Zusammenhang unter anderem des Instruments des Erlasses von Beschlüssen und Empfehlungen bedient, um einen einheitlichen Umsetzungsrahmen zu schaffen. Diese Rechtsgrundlagen bieten bereits wesentliche Ansatzpunkte zur Bekämpfung von Betrug und Irrtum, insbesondere

- die Definitionen im Art. 1 GVO

Zur effektiven Bekämpfung von Betrug und Irrtum muss auf verschiedenen Ebenen angesetzt werden.

- Titel V GVO
 - Art. 76 zur Zusammenarbeit
 - Art. 77 zum Schutz personenbezogener Datenverarbeitung
 - Art. 78 zur elektronischen Datenverarbeitung
 - Art. 84 zur Einziehung von Beiträgen und Rückforderung von Leistungen
- Titel I DVO
 - Kapitel II zu den Vorschriften über die Zusammenarbeit und den Datenaustausch
 - Kapitel III zu sonstigen allgemeinen Vorschriften
- Titel IV DVO
 - Kapitel III zur Rückforderung gezahlter, aber nicht geschuldeter Leistungen, zur Einziehung vorläufiger Zahlungen und Beiträge, zum Ausgleich und zur Unterstützung bei der Beitreibung

Die Vertreter des Hauptverbandes arbeiteten und arbeiten in den diesbezüglichen Gremien aktiv mit, da aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrungen in der Praxis erkannt wurde, dass die rechtlichen Grundlagen optimiert werden müssen, um bei der Bekämpfung von Betrug und Fehlern effektiver vorgehen zu können. Schwerpunkte sind unter anderem:

- Eine rechtliche Definition von Betrug und Irrtum fehlt.
- Die Bestimmungen in Bezug auf Beitreibung und Ausgleich müssten im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit verbessert werden (z. B. europaweiter Vollstreckungstitel).
- Die Bestimmungen über den Datenaustausch sind nicht ausreichend, um einen effektiven und effizienten Datenaustausch zu gewährleisten.

Übersicht der Vertretungen in verschiedenen EU-Gremien		
	Mitglied	Experte
Verwaltungskommission		HVB-Vertreter
Fachausschuss für Datenverarbeitung	HVB-Vertreter	
Rechnungsausschuss	HVB-Vertreter	
AHG Entsendung	HVB-Vertreter	
AHG Fraud & Error	HVB-Vertreter	
SAFE	HVB-Vertreter	
Sonstige AHGs	HVB-Vertreter, Träger-Vertreter	

Aufgrund der Beteiligung des Hauptverbandes konnten bereits bedeutende Fortschritte erzielt werden, z. B.:

- Beschluss Nr. H5 zur Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern
- Entwicklung von EESSI (European Electronic Exchange of Social Security Information)
- Vorschläge zur Änderung der beiden Koordinierungsverordnungen

Die in diversen Gremien und AHGs (Ad Hoc Groups) erarbeiteten Vorschläge zur Änderung der beiden Koordinierungsverordnungen fanden im Jahr 2016 Eingang in das von der EU-Kommission vorgelegte „Mobility Package“, das eine umfangreiche Novellierung der beiden Koordinierungsverordnungen enthält, insbesondere auch zur Bekämpfung von Betrug und Irrtum, wie z. B.:

- Bestimmungen zum einheitlichen Vorgehen beim Ausstellen, Prüfen und Widerrufen des Portable Documents A1 (PD A1) (auch für die Entsendung)
- Schaffung günstigerer Bedingungen für den regelmäßig Austausch personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten
- Überarbeitung des Verfahrens zur Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen der sozialen Sicherheit
- Definition von Betrug
- Mitwirkung bei Prüfungen von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten

Der Hauptverband hat die Möglichkeit, mit seinen Vertretern an den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe teilzunehmen und seine Positionen einzubringen.

2.2 Abkommenstaaten

Die Republik Österreich hat zahlreiche Abkommen über soziale Sicherheit mit anderen Staaten in allen Erdteilen geschlossen. Der Hauptverband wirkt bei den Verhandlungen zu diesen Abkommen mit bzw. ist auf Verbindungsstellenebene für die Vorbereitung der Umsetzung zuständig.

Auch hier können rechtliche Grundlagen für die Bekämpfung von Betrug und Irrtum geschaffen werden, z. B. durch Bestimmungen über den elektronischen Datenaustausch (in den jeweiligen Durchführungsvereinbarungen), Standardisierungen beim Datenaustausch durch Formulare und die Möglichkeit zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen (§ 4 Abs. 5 und 7 SV-EG), von denen der Hauptverband bereits Gebrauch gemacht hat (z. B. wurde zuletzt im Juli 2017 eine entsprechende Kostenerstattungsvereinbarung mit Montenegro akkordiert).

Derzeit werden Abkommen mit Brasilien, China und Japan verhandelt bzw. die Umsetzung bereits vorbereitet. Gespräche mit Albanien, Kanada und Quebec konnten im Jahr 2016 erfolgreich abgeschlossen werden.



© stockpics - Fotolia.com

3 Vernetzung

Da die Verwaltungsstrukturen auch in den einzelnen Vertragsstaaten unterschiedlich sind, ist es von besonderer Bedeutung, die Versicherungsträger bei der Bearbeitung der Einzelfälle zu unterstützen. Einerseits durch die Vermittlung von Ansprechpartnern, andererseits durch die Etablierung und Nutzung von Eskalationsverfahren.

3.1 Europäische Union

● Nationale Kontaktstelle zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern (Fraud-&-Error-Plattform)

Gemäß Art. 1 Abs. 3 des Beschlusses Nr. H5 über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern benennen die Mitgliedstaaten eine Kontaktstelle, „die für Betrug und Fehler zuständig ist und der die zuständigen Behörden oder Träger entweder über Betrugs- und Missbrauchsgefahren oder über systematische Probleme, die zu Verzögerungen und Fehlern führen, berichten können“.

Der Hauptverband ist für Österreich als nationale Kontaktstelle (in der Folge NCP – National Contact Point) eingerichtet und kommt dieser Funktion in mehrfacher Hinsicht nach, z. B.

- als „Single Point of Contact“ für alle Belange im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Missbrauch und Fehlern im Bereich der sozialen Sicherheit;
- durch Vermittlung von Ansprechpartnern in anderen Mitgliedstaaten, um einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten;
- durch Erstellung eines F&E-Berichts für die Verwaltungskommission aufgrund der Antworten der Versicherungsträger auf den diesbezüglichen standardisierten Fragebogen;
- durch Erfahrungsaustausch (Best Practice) mit den anderen NCPs;
- durch Unterstützung der Verwaltungskommission und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.

● Plattform zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

Am 11. März 2016 wurde der Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat einen Vertreter des Hauptverbandes als Mitglied nominiert. Diese Plattform hat sich bereits konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen.

Die Ziele, der Auftrag und die Tätigkeit sind in den Art. 4 bis 6 des Beschlusses detailliert geregelt, insbesondere geht es darum, durch den Austausch von Verfahren und Informationen, den Aufbau von Fachwissen und Analysefähigkeiten, die Förderung innovativer Ansätze und die Zusammenarbeit zwischen den Mit-

gliedstaaten zur Lösung des komplexen Problems nicht angemeldeter Erwerbstätigkeiten beizutragen.

● Conciliation Board

Gestützt auf Art. 72 GVO hat die Verwaltungskommission mit Beschluss Nr. A1 ein Dialog- und Vermittlungsverfahren zu Fragen der Gültigkeit von Dokumenten, der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und der Leistungserbringung eingerichtet. Falls sich die Träger in bestimmten Fragen nicht einigen können, können sich die Träger im Eskalationsmodus (zweite Phase des Dialogverfahrens) an die zuständigen Behörden wenden; falls auch hier keine Einigung erzielt wird, können die zuständigen Behörden die Verwaltungskommission zur Vermittlung anrufen. Für die Behandlung dieser Einzelfälle hat die Verwaltungskommission das Conciliation Board eingerichtet. Der Hauptverband unterstützt die Träger und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als zuständige Behörde bei diesem Dialog- und Vermittlungsverfahren, das für österreichische Fälle bereits mehrfach in Anspruch genommen wurde (Verfahren mit Ungarn, Polen, Tschechien).

● Conciliation Panel

Ein ähnliches Schlichtungsgremium wurde auf Initiative des Hauptverbandes, gestützt auf Art. 67 Abs. 7 DVO, im Rechnungsausschuss eingerichtet. Ein Vertreter des Hauptverbandes hat derzeit den Vorsitz inne. Das Conciliation Panel kann durch die Mitgliedstaaten angerufen werden, falls keine Einigung in Fällen des Rechnungsabschlusses gefunden werden kann. Derzeit ist dieses Conciliation Panel in mehreren hundert Altfällen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der beiden Koordinierungsverordnungen tätig, auch in Bezug auf österreichische Fälle.

3.2 Abkommensstaaten

● Verbindungsstellentreffen

Ein zentrales Mittel zur Vernetzung mit Abkommensstaaten sind Treffen der Verbindungsstellen. (In diesem Zusammenhang muss natürlich angemerkt werden, dass diese Treffen auch für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die EWR-Staaten und die Schweiz ein taugliches Mittel darstellen; für die Abkommensstaaten sind sie von besonderer Bedeutung, weil es die Koordinationsgremien und Netzwerke – wie auf EU-Ebene – eben nicht gibt.)

In den Abkommen über soziale Sicherheit bzw. den dazugehörigen Durchführungsvereinbarungen sind Verbindungsstellen vorgesehen; der Hauptverband ist für die Bereiche der anzuwendenden Rechtsvorschriften, der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die Verbindungsstelle in Österreich.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geführten Verhandlungen liegt es an den Verbindungsstellen, die Umsetzung dieser Abkommen

In der Europäischen Union wurden zahlreiche Gremien zur Bekämpfung von Betrug und Irrtum, aber auch zur Schlichtung von Streitfällen eingerichtet.

vorzubereiten und dabei auch klare Verwaltungsabläufe, zweisprachige Formulare etc. zu vereinbaren, um vor allem Irrtümer hintanzuhalten, aber auch um eine einheitliche Interpretation der Bestimmungen festzuhalten; dies ist z. B. vor allem im Bereich der Entsendungen von besonderer Bedeutung.

In der Folge dienen Verbindungsstellentreffen natürlich dazu, laufende Probleme zu lösen (Optimierung der Formulare und Abläufe, Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen etc.), aber auch als Eskalationsinstanz, um von den Trägern gemeldete Einzelfälle (in Bezug auf Irrtum, aber auch Betrug) mit der anderen Verbindungsstelle zu besprechen und zu lösen. Der persönliche Kontakt und das Verständnis der „anderen“ Seite sind hier ein Erfolgsfaktor.

4 Technische Hilfsmittel

● EESSI/EGDA

Bereits im Art. 4 Abs. 2 DVO ist die *„Datenübermittlung zwischen den Trägern oder Verbindungsstellen (...) elektronisch entweder unmittelbar oder mittelbar über die Zugangsstellen in einem gemeinsamen sicheren Rahmen, in dem die Vertraulichkeit und der Schutz der ausgetauschten Daten gewährleistet werden kann“*, vorgesehen.

Auf dieser Rechtsbasis wurde auf EU-Ebene das Projekt EESSI aufgesetzt. Der österreichische Gesetzgeber hat im § 5 SV-EG den Hauptverband als einzige österreichische Zugangsstelle vorgesehen (und hier auch für die Bereiche der Arbeitslosenversicherung und der Familienleistungen); Abs. 5 definiert dies genau:

„Der Hauptverband ist als Betreiber der Zugangsstelle insbesondere zuständig für:

- 1. die Einrichtung und den Betrieb der Zugangsstelle (einschließlich der Erstellung allgemeiner Informationsmaterialien und allgemeiner Schulungsunterlagen),*
- 2. die Einrichtung und den Betrieb der Schnittstelle für den zentralen nationalen Datenaustausch,*
- 3. die Einrichtung und den Betrieb der Schnittstelle für den zentralen europäischen Datenaustausch gemäß den Verordnungen,*
- 4. die Betreuung der nationalen Einträge in der öffentlich zugänglichen Datenbank nach Art. 88 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (Master Directory),*
- 5. die Vertretung Österreichs gegenüber der Europäischen Union im Rahmen des Elektronischen Datenaustausches von Informationen der sozialen Sicherheit (EESSI).“*

Zur Umsetzung hat der Hauptverband ein eigenes Projekt aufgesetzt, nämlich EGDA (europäischer grenzüberschreitender Datenaustausch), und sich auch dabei auf europäischer Ebene sehr für die Entwicklung und Gestaltung des europäischen Netzwerks eingesetzt (z. B. im Rahmen von SAFE – Social Agencies of the Future Europe).

Im Juni 2017 hat nun die Verwaltungskommission den Beschluss „Fit for Purpose“ gefasst; das heißt, die Mitgliedstaaten haben seit 3. Juli 2017 zwei Jahre Zeit, sich an das europäische Netzwerk anzudocken – somit müssen spätestens ab 3. Juli 2019 sämtliche Daten zwischen den Trägern und Verbindungsstellen im elektronischen Weg ausgetauscht werden.

Dieser elektronische Datenaustausch bietet natürlich entsprechende Möglichkeiten, gerade auch zur Bekämpfung von Betrug und Irrtum. Einerseits über standardisierte Datenmodelle, andererseits durch die Verbindung mit nationalen Datenquellen, die den Trägern automatische Querprüfungen etc. im effizienteren elektronischen Weg ermöglichen. Natürlich kann der Datenaustausch rascher erfolgen – und damit auch in kürzerer Zeit (re-)agiert werden. Dazu werden nationale Modelle entwickelt (siehe DBENTS).

● KOVER

Der Hauptverband hat allerdings nicht auf die Einführung von EESSI gewartet, sondern entschieden, gerade im Bereich der Erstattungsverfahren zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten die größtenteils mittels Papier (Rechnungen) durchgeführten Verwaltungsverfahren konsequent innerstaatlich nur noch elektronisch abzuwickeln. Der Hauptverband ist in diesem Zusammenhang auf europäischer Ebene ein „Leuchtturm“; gerade diese Erfahrungen ermöglichten es, das europäische EESSI-System zu optimieren.

Dieses System läuft bereits seit 1. Juli 2015 zwischen dem Hauptverband und den österreichischen Krankenversicherungsträgern. Zunehmend konnten auch ausländische Verbindungsstellen dazu gewonnen werden, ebenfalls – vor allem für die Erstrechnungen – den elektronischen Datenaustausch anzuwenden, um die den Verwaltungsaufwand zu vermindern. Mit einigen Staaten (Tschechien, Polen, Slowakei) wird bereits der gesamte Ablauf der Erstattung elektronisch abgewickelt. Durch diesen Datenaustausch haben die österreichischen Träger die Möglichkeit, durch automatische Kontrollen Irrtum und Betrug effizient aufzudecken (z. B. Doppelverrechnungen, Überprüfung des Versicherungsstatus).

● DBENTS

Österreich gehört zu jenen Mitgliedstaaten, die sich dazu entschieden haben, dass die im Ausland ausgestellten Entsendebescheinigungen (PD A1) gemäß Art.12 GVO in Kopie an den Hauptverband übermittelt werden. Diese Entsendebescheinigungen werden im Hauptverband digitalisiert und in eine Datenbank – eben DBENTS (Datenbank Entsendung) – eingespeist; die wichtigsten Daten werden eigens erfasst, daneben wird das gesamte Dokument lesbar erfasst.

Die österreichischen Träger haben auf diese Datenbank Zugriff und somit ein zusätzliches Instrument in der Hand – z. B. im Rahmen von GPLA-Prüfungen –, den Status von Beschäftigten nachzuvollziehen. Bei Ver-

dachtsfällen können sie sich dann direkt an den ausländischen Versicherungsträger wenden; falls hier keine Lösung o. Ä. erzielt werden kann, steht der Hauptverband als Eskalationsinstanz zur Verfügung (siehe die angeführten Netzwerke).

Durch die Einführung von EESSI ist es möglich bzw. geplant, diese Datenbank zu erweitern. Da alle SEDs (Structured Electronic Documents) über den Hauptverband als Zugangsstelle laufen, kann eine Datenbank über den Versichertenstatus im zwischenstaatlichen Bereich eingerichtet werden, die wiederum den Trägern zu Kontrollzwecken dienen kann, und zwar nicht nur im Bereich der Entsendungen.

● WESSI

Das nationale Projekt EGDA zur Umsetzung von EESSI wurde bereits zu Beginn so konzipiert, dass auch Daten über den EESSI-Bereich hinaus bzw. auch mit Abkommensstaaten (auf Basis der Bestimmungen der Abkommen über soziale Sicherheit) ausgetauscht werden können (WESSI – worldwide exchange of social security information). Im Echtbetrieb werden z. B. Pensionshöhen ausgetauscht, um die Höhe der Ausgleichszulagen korrekt feststellen zu können.

5 Innerstaatliche Koordination

Die Strategieentwicklung, die Erarbeitung und Umsetzung der oben angeführten Aktionen, Projekte und Maßnahmen erfolgt in enger Kooperation vor allem mit dem sachlich zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (hier vor allem in den etablierten Sozialversicherungs-Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Bereichen).

Diese enge Vernetzung ist unbedingt notwendig, denn nur so können die Erfahrungen im In- und Ausland zusammengeführt, zu einer entsprechenden Strategie entwickelt, national und international akkordiert vertreten und durchgesetzt werden.

Es ist ein Erfolgsgeheimnis Österreichs auf Brüsseler Ebene, dass aufgrund der konsequenten Vertretung einheitlicher Positionen in allen relevanten Gremien und der gemeinsamen Erarbeitung von sachgemäßen Lösungen die österreichischen Positionen oftmals durchgesetzt werden können.

An dieser Stelle darf allen Beteiligten bei den Trägern und im Ministerium dafür gedankt werden.

6 Abschließende Bemerkungen

Wie schon in der Einleitung festgehalten, gibt es im Vergleich zu den innerstaatlichen Regelungen und Ansätzen zur Betrugs- und Irrtumsbekämpfung im internationalen Bereich zum Teil gänzlich andere Anforderungen und Voraussetzungen:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind oftmals



© zinkevych - Fotolia.com

nicht so fein definiert und ziseliert wie in den österreichischen Gesetzen. Es ist auch zu unterscheiden, ob eine Definition tatsächlich EU-weit anzuwenden ist oder auf nationale Definitionen abstellt – und diese sind oftmals anders als die österreichischen Definitionen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Problemfälle nicht auf Betrug oder Irrtum zurückzuführen sind, sondern auf unterschiedliche Interpretationen der zwischenstaatlichen Bestimmungen. Daher kommt im zwischenstaatlichen Bereich Gremien wie der Verwaltungskommission, Treffen der Verbindungsstellen und Verfahren zur Streitbeilegung besondere Bedeutung zu, weil hier versucht wird, einheitliche Vorgangsweisen und Interpretationen zu entwickeln.

Darüber hinaus muss die unterschiedliche Verwaltungsqualität in den Partnerländern beachtet werden; manchmal benötigt man einen langen Atem.

Grundsätzlich steht es jedem Mitgliedstaat, jedem Abkommensstaat frei, in der eigenen Amtssprache zu kommunizieren; um die Übersetzungsarbeit zu minimieren, wurden die Verfahren und Datenaustausche natürlich optimiert (durch mehrsprachige Formulare, entsprechende Datensätze etc.). Es verringert allerdings die Antwortzeiten, wenn komplexere Sachverhalte in der Regel mit der Arbeitssprache Englisch dargestellt werden. Bei Verbindungsstellentreffen und der Arbeit in verschiedenen Gremien (z. B. Conciliation Panel, AHGs) ist die Arbeitssprache zum Teil Englisch und nicht Deutsch und auch die Ergebnisse werden oft auf Englisch geliefert. Jedenfalls ist nochmals hervorzuheben, dass national und international die Aufmerksamkeit verstärkt auf den Themenbereich „Betrug und Irrtum“ gelegt wird. Der Hauptverband trägt hier im internationalen Bereich aktiv dazu bei, vor allem die rechtlichen Grundlagen zu verbessern, Netzwerke zu etablieren und für die Träger zu nützen, moderne technische Hilfsmittel zu entwickeln und einzusetzen. Basis dafür ist auf jeden Fall die intensive Zusammenarbeit mit den österreichischen Trägern und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Nur wenn hier geeint auf dem internationalen Parkett aufgetreten wird, besteht eine – dann sogar hohe – Chance, österreichische Positionen durchzusetzen.

Die innerstaatliche und die zwischenstaatliche Kooperation ist unerlässlich für den Erfolg.